

# RS Vwgh 2004/2/25 2001/12/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §1;  
BDG 1979 §80 Abs9;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/12/0176 E 24. Jänner 1996 RS 5(hier: ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Nur wenn die Gestattung der Benützung der Naturalwohnung durch die Dienstbehörde durch Bescheid nach § 80 Abs 9 BDG 1979 ausgesprochen wurde, sind Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis im Verwaltungsweg auszutragen. Wird die Wohnung aber auf Grund einer (allenfalls auch konkludent) abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung benützt, ist der Rechtsweg (Zuständigkeit der Gerichte) gegeben. Wird die Wohnung (nach Erlöschen des öffentlich-rechtlichen Benützungsverhältnisses durch Tod des Beamten) von einem Hinterbliebenen ohne öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Titel weitergenutzt, ist für daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten gleichfalls der Rechtsweg eröffnet.

## Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten Verhältnis zu anderen Materien und Normen Zivilrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120176.X01

## Im RIS seit

23.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)